



Amtliche Mitteilungen des Verbandes

Der Beirat des FV Rheinland hat in seiner Sitzung vom **29.10.2022** auf Antrag des Verbandspräsidiums gemäß § 11 (2) b. der Satzung des FV Rheinland folgende Änderung der Spielordnung – vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten Verbandstag – beschlossen:

Änderung des § 3 Nr.1 Spielordnung, dort im dritten Absatz:

Alte Fassung	Neue Fassung
(...) Als Schiedsrichter im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Schiedsrichter-Paten und Verbandsklassenbeobachter. (...)	(...) Als Schiedsrichter im Sinne dieser Vorschrift gelten auch die vom Verbandsschiedsrichterausschuss anerkannten Schiedsrichter-Paten und Beobachter . (...)

Begründung:

Durch Beschluss des Verbandstages 2019 wurde § 3 Nr.1 SpielO dahin geändert, dass auch „Schiedsrichter-Paten und Verbandsklassenbeobachter“ auf das SR-Soll angerechnet werden, sofern sie die übrigen Voraussetzungen für die Anrechenbarkeit erfüllen.

Seither sind – vor allem aus dem Bereich einiger Fußballkreise – kritische Stimmen gegen die Beschränkung auf **Verbandsklassenbeobachter** und den damit verbundenen Ausschluss der **Kreisbeobachter** von der Anrechnung auf das Soll erhoben worden. Hierin wurde eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung gesehen.

Nach einer Prüfung der Sach- und Rechtslage erscheint diese Kritik berechtigt:

In einigen – teilweise schon längere Zeit zurückliegenden - von Vereinen angestregten Klageverfahren, die gegen Zwangsabstiege aufgrund mehrjähriger Nicht-Erfüllung des SR-Solls durchgeführt wurden, hat das Ständige Schiedsgericht wiederholt entschieden, dass die scharfen Sanktionen des § 3 SpielO - bis hin zum Zwangsabstieg - deshalb gerechtfertigt sind, weil sie dem legitimen Zweck dienen, durch Gewinnung und Erhaltung von Schiedsrichtern einen geordneten Spielbetrieb aufrechtzuerhalten.

Mit dieser Begründung kann auch die Anrechnung von SR-Paten gerechtfertigt werden, weil ihre Tätigkeit wesentlich auch der längerfristigen Erhaltung der Schiedsrichter-Neulinge dient.

Auch die Tätigkeit der SR-Beobachter trägt – neben dem Ziel der Qualitätssicherung – zur Erhaltung von Schiedsrichtern bei, weil auch die dadurch eröffnete Möglichkeit der persönlichen Weiterentwicklung und des Aufstiegs Schiedsrichter zum "Weitermachen" motivieren kann. Dieser Aspekt trifft aber auf **Kreisbeobachtungen** genauso zu wie auf **Verbandsbeobachtungen**.

Der Beirat hat daher beschlossen, die Anrechnung auf das SR-Soll allgemein auf „Beobachter“ auszudehnen. Dabei ist durch die Voraussetzung einer "Anerkennung durch den VSchA" sichergestellt, dass die Kreise nicht beliebig über die Frage, welche Personen als Beobachter anzurechnen sind, entscheiden können, sondern dass dies – verbandsweit



einheitlich - nur für solche Beobachter gilt, die den vom VSchA festgelegten Kriterienkatalog erfüllen, d.h. insbesondere Teilnahme an den entsprechenden Beobachterschulungen, Ansetzungen über DFB-Net und Erstellung eines schriftlichen Beobachtungsbogens zu jedem von ihnen beobachteten Spiel.

Im Übrigen versteht sich von selbst, dass mit einer Anrechnung von Beobachtern auf das SR-Soll auch die damit verbundenen weiteren Pflichten (z.B. Besuch der Pflichtbelehrungen, Mindestzahl von 12 Einsätzen) einhergehen.

Der Beirat des Fußballverbandes Rheinland e.V. hat in seiner Sitzung vom **22.04.2023** gemäß § 11 Nr.2b) der Satzung des Fußballverbandes – vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten Verbandstag – folgende Änderungen der Ordnungen beschlossen:

A. Änderungen aus Anlass des kreisübergreifenden Spielbetriebes

1. Befristete Änderung der §§ 6 und 9 Spielordnung

Für den Bereich des Spielbetriebs der Herren im Vorfeld des Spieljahres 2023 / 2024 wird die Frist

- zur Vorlage einer Gründung, Erweiterung oder Auflösung von Spielgemeinschaften in § 6 Nr.2 SpielO
- zur Vorlage einer Vereinbarung über die Fortsetzung einer SG im Falle der Auflösung eines einzelnen SG-Partners in § 6 Nr.4.1.1 SpielO
- zur Vorlage einer Vereinbarung über die Klasseneinteilung nach SG-Auflösung in § 6 Nr.4.2.2 e) SpielO
- zur Abgabe der Mannschaftsmeldungen in § 9 Nr.1 SpielO

vom 05.07.2023 auf den 15.06.2023 vorverlegt.

Inkrafttreten der Änderung: Mit sofortiger Wirkung.

2. Befristete Änderung des § 3 Spielordnung:

Die Bestimmungen zur Berechnung des Schiedsrichter-Solls werden wie folgt modifiziert:

Vereine, die mit ihrer ersten Herrenmannschaft in der Saison 2022 / 2023 in der Kreisliga D gespielt haben und in der Saison 2023 / 2024 in Kreisliga C spielen, müssen in der Saison 2023 / 2024 nur einen Schiedsrichter stellen.

Inkrafttreten der Änderung: 01.07.2023

Begründung:

Die Änderungen gehen auf entsprechende Anregungen des Verbandsspielausschusses zurück. Anlass ist die erstmalige Umsetzung des kreis- und bezirksübergreifenden Herren-Spielbetriebs in der Saison 2023/ 2024. Da dies für alle betroffenen Vereine eine neue Situation ist und im Vorfeld auch nicht abgeschätzt werden kann, ob und in welchem Umfang

Stand: 24.04.2023



es evtl. zu Rechtsmittelverfahren gegen die neue Staffeleinteilung kommen wird, soll allen Vereinen die geplante Einteilung im Vorfeld mitgeteilt und die Möglichkeit zur Äußerung von Änderungswünschen gegeben werden (z.B. Tausch zweier Mannschaften auf beidseitigen Wunsch). Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Staffeltage der Herren-Spielklassen bis Ende Juli durchgeführt sein müssen, ist die übliche Frist zur Vorlage von Mannschaftsmeldungen – einschl. SG-Gründungen oder –Auflösungen –, welche die Spielordnung auf den 05.07. festlegt, zumindest im Vorfeld der Saison 2023 / 2024 nicht einzuhalten. Die gewünschte frühzeitige Bekanntgabe der neuen Einteilung und die Gewährung einer angemessenen Äußerungsfrist ist vielmehr nur dann möglich, wenn die Meldefrist im Herren-Bereich im Jahr 2023 auf den 15.06. vorverlegt wird. Dies ist im Übrigen die „alte“ Meldefrist, die vor einer entsprechenden Änderung der Spielordnung vor einigen Jahren bereits galt. Je nach den Erfahrungen bei erstmaliger Umsetzung des kreis- und bezirksübergreifenden Herren-Spielbetriebs kann diese Frist in den Folgejahren wieder „zurückverlegt“ werden.

Die befristete Änderung des § 3 SpielO rechtfertigt sich daraus, dass die Kreisligen D infolge des kreisübergreifenden Spielbetriebes aufgelöst werden müssen, da nicht alle Kreise über eine Kreisliga D verfügen. Dies bedingt, dass die unterste Klasse mit Aufstiegsrecht künftig die Kreisliga C sein wird. Das führt jedoch dazu, dass diejenigen Vereine, die bisher mit ihrer ersten Herren-Mannschaft in der Kreisliga D gespielt haben und künftig in der Kreisliga C spielen, durch das in der Kreisliga C höhere SR-Soll (zwei SR) gegenüber der Kreisliga D (ein SR) relativ kurzfristig zwei statt bisher nur einen Schiedsrichter stellen müssten, selbst dann, wenn sie sportlich gar nicht aufgestiegen wären.

Um hier Härtefälle zu vermeiden, ist für die betroffenen Vereine („neue“ C-Ligisten) eine Übergangsfrist von einem Jahr beschlossen worden, in denen für sie weiterhin das Soll von einem Schiedsrichter gilt. Erst ab der Saison 2024 / 2025 gilt dann auch für die „neuen“ C-Ligisten die Sollzahl von zwei Schiedsrichtern.



B. Einführung von „Integrity“-Regelungen, insbesondere eines Verbots von Sportwetten, in der Strafordnung

1. Einführung eines neuen § 10a Strafordnung

Es wird folgender **§ 10a der Strafordnung** neu eingefügt:

§ 10 a Strafordnung (Spielmanipulation):

1.

Eine Spielmanipulation begeht, wer

a)

es unternimmt, durch aktive oder passive Bestechung, Einsatz von Spielern unter falschen Personalien, wissentlich falsche Entscheidungen oder Spielhandlungen oder in anderer unlauterer Weise auf Verlauf oder Ergebnis eines Spiels durch unbefugte Beeinflussung einzuwirken

b)

es unternimmt, als Spieler, Schiedsrichter, Vereins- oder Teamoffizieller – sei es selbst oder durch Dritte, für eigene oder fremde Rechnung – auf Gewinnerzielung gerichtete Sportwetten auf den Ausgang oder den Verlauf von Spielen oder Wettbewerben abzuschließen, an denen er oder sein Verein beteiligt ist oder auf die er unmittelbar Einfluss nehmen kann,

c)

gegen die Anti-Doping-Bestimmungen des DFB verstößt (§§ 5 SpielO-DFB, 6 RuVO-DFB),

oder wer auf eine der genannten Personen einwirkt, sie dabei unterstützt, sich dazu verabredet oder sich bereit erklärt, eine der unter a) bis c) genannten Handlungen zu begehen.

2.

Wer – ohne selbst gegen Nr. 1 zu verstoßen – nicht unverzüglich dem Verband anzeigt, dass Dritte auf ihn eingewirkt haben, eine Handlung im Sinne der Nr. 1 zu begehen, wird wegen unsportlichen Verhaltens bestraft (§ 31 Nr.1 StrafO).

3.

Keine Spielmanipulation liegt vor, wenn ein Spieler, Vereins- oder Teamoffizieller sich oder seinem Verein durch ausschließliche Verletzung einer Fußballregel lediglich einen spielbezogenen sportlichen Vorteil verschafft oder dies versucht. Die Möglichkeit der Bestrafung nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.



2. Änderung des § 61 Strafordnung:

Der Text des § 61 Strafordnung wird wie folgt geändert:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Aktive und passive Bestechung, Einsatz von Spielern unter falschen Personalien oder sonstige Fälle einer Spielmanipulation zum Zwecke der Beeinflussung des Spielergebnisses (...)	Spielmanipulation (vgl. § 10a): <i>(Strafen wie bisher)</i>

Inkrafttreten der Änderungen: Mit sofortiger Wirkung

Begründung:

Im Anschluss an eine Tagung der „Integrity-Beauftragten“ der Regional- und Landesverbände hat der DFB die Verbände um Überprüfung bzw. Überarbeitung ihrer Regelungen insbesondere zu Spielmanipulationen und zum Verbot von Sportwetten für Spieler, Schiedsrichter, Vereins- und Teamoffizielle gebeten.

Im FVR bestand bislang lediglich eine allgemeine Strafvorschrift zu Spielmanipulationen (§ 61 StrafO), jedoch keinerlei Regelung zu Sportwetten. Im FVR kann aber mindestens auf das Bitburger Rheinlandpokalfinale – teilweise auch auf K.O.-Spiele vorangehender Pokalrunden und einzelne Spiele der Rheinlandliga - gewettet werden. Nach bisheriger Rechtslage hätte jedoch allein der Abschluss einer Sportwette für sich gesehen – selbst durch am Spiel Beteiligte – noch nicht als „Spielmanipulation“ gewertet werden können, obwohl außer Zweifel steht, dass ein derartiges Verhalten (Spieler, Trainer oder Schiedsrichter schließen Sportwetten auf ein Spiel ab, an dem sie selbst mitwirken) keinesfalls hingenommen werden kann.

Hier wurde daher dringender Handlungs- und Regelungsbedarf gesehen. Bei dieser Gelegenheit sind alle denkbaren Begehungsweisen einer Spielmanipulation in einem neuen § 10a StrafO zusammengeführt und definiert worden, auf den dann in der Strafvorschrift des § 61 StrafO nur noch verwiesen wird. Insbesondere wird dabei klargestellt, dass auch das Verabreden einer Manipulation oder entsprechende Beeinflussungsversuche bereits strafbar sind und dass auch Betroffene, die solche Beeinflussungsversuche nicht dem Verband melden, zumindest wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen sind.



C. Änderung der Spielordnung:

§ 29 Nr.4 Spielordnung (Spielabbruch):

§ 29 Nr.4 Spielordnung wird wie folgt ergänzt:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Erfolgt der Spielabbruch aus Gründen, die beide Mannschaften nicht zu vertreten haben, ist das Spiel neu anzusetzen	Erfolgt der Spielabbruch aus Gründen, die beide Mannschaften nicht zu vertreten haben, ist das Spiel neu anzusetzen. Jedoch wird das Spiel mit dem Ergebnis zum Zeitpunkt des Abbruchs gewertet, wenn unter Berücksichtigung des Spielstandes und der verbleibenden Spieldauer eine Änderung des Spielausgangs als gewonnen bzw. verloren ausgeschlossen erscheint und das Torverhältnis ohne Bedeutung ist.

Inkrafttreten der Änderung: 01.07.2023

Begründung:

Wird ein Spiel abgebrochen, ohne dass ein Verschulden eines Vereins vorliegt (bei höherer Gewalt, z.B. Unwetter, oder bei einem – nach Feststellung durch die zuständige Spruchkammer – voreiligen und somit ungerechtfertigten Abbruch), ist das Spiel neu anzusetzen, d.h. in Gänze zu wiederholen. Das hat auch zukünftig seine Berechtigung, da eine Spielwertung in solchen Fällen auf dem Platz – und nicht am „grünen Tisch“ – herbeigeführt werden soll.

Es sind jedoch Ausnahmefälle denkbar, in denen eine Neuansetzung von nahezu allen Beteiligten als grob unbillig empfunden wird – nämlich dann, wenn eine Mannschaft zum Zeitpunkt des Abbruchs bereits so hoch geführt hat, dass sie unter Berücksichtigung der verbleibenden Spielzeit das Spiel mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gewonnen hätte (z.B. Abbruch beim Stand von 6:0 in der 85. Spielminute). Nur für solche Ausnahmefälle ist eine Regelung geschaffen worden, wonach das Spiel mit dem Stand zum Zeitpunkt des Abbruchs gewertet wird.

Dabei muss klar sein, dass eine bloß „überwiegende Wahrscheinlichkeit“ nicht genügt. Daher muss z.B. ein Abbruch beim Stand von 3:0 in der 70. Minute in der Regel auch zukünftig eine Neuansetzung zur Folge haben, da hier über den Spielausgang spekuliert werden müsste, was jedoch nicht Grundlage einer Spielwertung sein kann. Anders könnte der genannte Fall nur ausnahmsweise gelagert sein, wenn die mit 0:3 im Rückstand liegende Mannschaft z.B. aufgrund mehrerer Platzverweise bereits mit zwei oder drei Spielern in Unterzahl spielte.

Die o.g. Neuregelung muss somit auf die geschilderten Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

Ebenso kann die Neuregelung keine Anwendung finden, wenn das Torverhältnis von Bedeutung ist (z.B. in Relegationsrunden), da es dann durchaus darauf ankommen kann, ob das Spiel mit 6:0 oder 6:2 endet.

Die Entscheidung im Einzelfall muss das zuständige Rechtsorgan nach Anhörung der beteiligten Vereine treffen.



D. Änderungen der Rechtsordnung:

1. § 12 Nr.2a) cc. Rechtsordnung (Zuständigkeit des Verbandsgerichts):

§ 12 Nr.2a) cc. Rechtsordnung wird wie folgt geändert:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
2. Es ist sachlich zuständig a) in erster Instanz (...) cc. in den Fällen des § 33a Nr.4 Strafordnung (...)	2. Es ist sachlich zuständig a) in erster Instanz (...) cc. in den Fällen des § 33a Nr. 3d) Strafordnung (...)

Inkrafttreten der Änderung: Mit sofortiger Wirkung

Begründung:

Notwendige Folgeänderung, die bisher übersehen worden war, da der früher in § 33a Nr.4 StrafO geregelte Lizenzentzug gegen Trainer nunmehr in § 33a Nr.3d) StrafO enthalten ist.

2. § 47 Nr.2 Rechtsordnung (Strafvollstreckung):

§ 47 Nr.2 Rechtsordnung wird wie folgt ergänzt:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
2. Gesperrte oder vorgesperrte Spieler dürfen nicht als Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistent eingesetzt werden	2. Gesperrte oder vorgesperrte Spieler oder Teamoffizielle dürfen nicht als Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistent eingesetzt werden. Dies gilt nicht für Spieler, bei denen die Sperre lediglich eine Woche bzw. ein Spiel beträgt.

Inkrafttreten der Änderung: Mit sofortiger Wirkung

Begründung:

Zum einen Folgeänderung zur Einführung von roten Karten auch gegen Teamoffizielle (insbesondere Trainer).

Zum anderen sind bei roten Karten gegen Spieler die „1-Spiel-Sperren“ aus dem Verbot, während der Sperre als Schiedsrichter tätig zu sein, herausgenommen worden. Sperren von lediglich einem Spiel liegen regelmäßig nur leichtere Vergehen zugrunde (z.B. Notbremse durch ein Handspiel oder ein an sich harmloses Foulspiel), bei denen eine gleichzeitige Suspendierung als SR – die sich je nach dem Zeitpunkt des nächsten Spiels ggf. über mehrere Wochen hinziehen kann – nicht verhältnismäßig ist. Die Vorschrift soll das Ansehen der SR schützen, die jedoch bei solch leichten Vergehen nicht gefährdet erscheint.



E. Änderung der Schiedsrichterordnung:

§ 4 SR-Ordnung (Anerkennung)

§ 4 SR-Ordnung wird um folgende **neue Nummer 5** erweitert:

„Neu zugelassene Schiedsrichter sollen bei ihren ersten Einsätzen durch einen vom Verbandsschiedsrichterausschuss anerkannten Paten begleitet werden. Das nähere regeln die Durchführungsbestimmungen.“

Begründung:

Gem. § 3 SpielO werden SR-Paten mittlerweile auf das SR-Soll ihres Vereins angerechnet. Allerdings war der Begriff des „Paten“ bislang nirgendwo definiert. Außerdem sollen Rechte und Pflichten der Paten (z.B. Eingriffsbefugnisse bei Vorfällen im Spiel) in vom VSchA zu erlassenden Durchführungsbestimmungen geregelt werden.

Die neue Nummer 5 zu § 4 SR-Ordnung dient daher der Rechtssicherheit sowie der Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Erlass von Durchführungsbestimmungen.

Inkrafttreten der Änderung: Mit sofortiger Wirkung



F. Änderungen der Jugendordnung:

1. § 6 Jugendordnung (Staffeleinteilung)

§ 6 Jugendordnung wird um folgende **neue Nummer 4** erweitert:

„Bei Verzicht auf eine sportlich erreichte Klasse oder den Verbleib darin bis zum Ablauf der Mannschaftsmeldefrist kann eine Junioren-Mannschaft abweichend von § 9 Nr.6 Spielordnung auch für eine andere Klasse unterhalb der sportlich erreichten Klasse gemeldet werden.“

Begründung:

Die Änderung geht auf eine Anregung des Verbandsjugendausschusses zurück.

Durch die Fluktuation im Jugendbereich ist es im Einzelfall möglich, dass eine Jugendmannschaft, die in der Rheinlandliga nicht abgestiegen war, für die neue Saison qualitativ zu schwach ist, allerdings in der Bezirksliga gut mitspielen könnte. Ein Abstieg in die Kreisliga würde sportlich weder dieser Mannschaft noch den Gegnern nutzen, weil man für die Kreisliga zu stark und für die Rheinlandliga zu schwach wäre. Der VJA möchte mit dieser Regelung eine adäquate Spielmöglichkeit für diese Jugendmannschaften schaffen und einem Verlust von Spielern der betroffenen Vereine vorbeugen.

2. 14 Nr.2d) Jugendordnung:

§ 14 Nr.2d) Jugendordnung wird wie folgt ergänzt:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
2. (.....) d) Bei Spielrunden im Play-Off-System stellen Orientierungs- und Hauptrunden in sich geschlossene Einheiten dar, d.h. die Stammspielereigenschaft ist jeweils gesondert festzustellen. Bei der Berechnung der Stammspielereigenschaft in den Hauptrunden zählen die Pokalspiele nicht mit	2. (.....) d) Bei Spielrunden im Play-Off-System stellen Orientierungs- und Hauptrunden in sich geschlossene Einheiten dar, d.h. die Stammspielereigenschaft ist jeweils gesondert festzustellen. Bei der Berechnung der Stammspielereigenschaft in den Hauptrunden zählen die Pokalspiele nicht mit. Nummer 2d) gilt nicht für Mannschaften der überkreislichen Jugendklassen (ab Bezirksliga).

Begründung:

Die Änderung geht auf eine Anregung des Verbandsjugendausschusses zurück.

Die Regelung des § 14 Nr. 2d ist vor ca. 20 Jahren geschaffen worden, um die Nachmeldung von Jugendmannschaften im Winter möglich zu machen, ohne dass diese gegen die Stammspielerregelung verstoßen.

Viele Vereine melden im Winter Mannschaften nach, weil sie im Herbst einen großen Zulauf



von Kindern und Jugendlichen haben.

In der Regel werden in diesen nachgemeldeten Mannschaften auch Spieler eingesetzt, die während der Vorrunde schon gespielt hatten.

In den überkreislichen Klassen – insbesondere in der Rheinlandliga – gibt es – insbesondere als Nachwirkung der Coronasituation (kein Abstieg, aber Aufstieg möglich) – 20 Mannschaften in den Jugendaltersklassen A- bis C-Jugend. Weil eine Hin- und Rückrunde aufgrund der vielen Spieltage nicht möglich wäre, wird in einer Play-Off-Runde gespielt. Die alte Regelung des § 14 Nr.2d) wäre in dieser Konstellation widersinnig, weil sie anders gedacht war.

Inkrafttreten beider Änderungen der Jugendordnung: 01.07.2023